

Auffallend häufig ist die Familie desintegriert. Der Anteil der neurotisch gestörten Jugendlichen ist besonders groß. Deutliche Unterschiede hinsichtlich der Struktur der Gruppen ergaben sich im Vergleich mit früheren Untersuchungen an Bandenmitgliedern, die sich Sexual-Delikte zuschulden kommen ließen. (Eine ausführliche Darstellung erscheint demnächst in der Monatsschr. Kriminol.)

Dr. ERHARD PHILLIP, 1 Berlin-Lichterfelde, Limonenstr. 27,  
Forensisch-Psychiatrische Abteilung  
am Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Freien Universität

**Aus der forensisch-psychiatrischen Abteilung der Freien Universität Berlin. Vorstand: Prof. Dr. E. NÄU**

**D. CABANIS: Grenzen und Möglichkeiten der forensischen Psychodiagnostik.**

Es wurde den Fragen nachgegangen, in welchem Umfang der Psychodiagnostik durch personale Faktoren bei Probanden *und* Untersuchern, Art des verwendeten Testmaterials und Explorationsmilieus (wichtig vor allem bei Kinderuntersuchungen) „innere“ und „äußere“ *Grenzen* gesetzt sind und welche *Möglichkeiten* die Anwendung experimental-psychologischer Methoden im Rahmen unseres Faches eröffnen.

Es sollte gezeigt werden, daß bei testpsychologischen Untersuchungen innerhalb der *forensischen* Begutachtungspraxis Beeinflussungsmöglichkeiten bereits durch den häufig konfliktbesetzten Untersuchungsanlaß gegeben sind. In der Untersuchungssituation führt nicht selten das Verkennen des Bedeutungsgehaltes der einzelnen Tests für den Ausgang eines Straf- oder Zivilverfahrens bei den zu Untersuchenden zu Erwartungsspannungen, Unsicherheitsempfindungen und neurosenpsychologisch verstehbaren Fehlleistungen, seltener dagegen zu Täuschungsversuchen.

Es wurde auf die Unsicherheitsfaktoren innerhalb psychologischer Verfahren eingegangen und hervorgehoben, daß z. B. projektive Tests bei Grenzfällen unterschiedliche, manchmal widersprüchsvolle Interpretationen zulassen. Es konnten außerdem temporäre und regionale Schwankungen im Aussagewert eines häufig angewandten Intelligenztests, welche die Überprüfung bzw. die Revision der bisherigen Eichung erforderlich erscheinen lassen, aufgezeigt werden.

Bei bestimmten Fragestellungen z. B. nach der „Zeugentüchtig- und Glaubwürdigkeit“ in Strafprozessen oder bei der Frage nach dem „Wohl des Kindes“ im zivilen Rechtsstreit ermöglicht die testpsychologische Untersuchung manchmal doch mehr über die innere Einstellung des Kindes zu erfahren, als es die Auswertung des Explorationsergebnisses